

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 24 (1983)
Heft: 7

Artikel: "Autonomie" der Werktätigen : die polnischen Probleme mit der Arbeiterschaft
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die polnischen Probleme mit der Arbeiterschaft

«Autonomie» der Werktätigen

Laszlo Revesz zu einem Musterstatut, das trotz allem auf einem Reformgesetz von 1981 beruht

In keinem andern sozialistischen Land hat sich der Konflikt zwischen der angeblichen Arbeitermacht des Staates und der tatsächlichen Arbeiterschaft so dauerhaft offenkundig gezeigt wie in Polen. Mit dem Kriegszustand, der dieses Jahr bloss suspendiert aber nicht aufgehoben ist, musste das Regime vor aller Welt die Notbremse ziehen, weil das Proletariat seinen Willen durchzusetzen drohte. Dementsprechend bekundete Machhaber auch Mühe, bei der sogenannten Normalisierung wenigstens ihr formelles Verhältnis zur Arbeiterschaft neu zu definieren. So erklärt sich die an sich erstaunliche Tatsache, dass man bei den Normen zur «Werktätigenautonomie» (Arbeiterselbstverwaltung, Belegschaftsorganisation) an die Vorstellungen angeknüpft hat, die das sonst widerrufenen Jahr 1981 gesetzgeberisch gebracht hatte.

Sicher: Das ist ein Alibi. Aber bezeichnenderweise holte man es nicht aus dem sowjetischen Modell, sondern aus oppositionell erzwungenen polnischen Abweichungen, dazu. Das ist ein Eingeständnis, und es lässt sich nicht ausschliessen, dass es – später – auch reale Folgen haben wird.

Mit der dreisten Lüge, den Willen der Arbeiterschaft zu verkörpern, kann das Regime heute nicht durchkommen. Tatsächlich beansprucht es seit eineinhalb Jahren denn auch lediglich die «Rettung des Sozialismus», aber nicht die Vertretung der proletarischen Massen. Die zerstückelten neuen «Gewerkschaftsattrappen» (siehe ZB, Nr. 4/1983) anstelle einer einheitlichen Arbeiterbewegung sind ein weiterer Ausdruck von diesem Verzicht.

Die (im Westen meist unbeachtet gebliebene) Neufassung der «Werktätigenautonomie» markiert nach so viel Einverständnis einen Beschwichtigungsversuch: Im Staat habt ihr Arbeiter zwar nichts zu sagen, aber seht her: wenigstens im Betrieb wollen wir euch ein bisschen mitreden lassen. Da knüpfen wir sogar an eure konterrevolutionären Wünsche von 1981 an.

Der Begriff «Autonomie» steht im polnischen – wie auch sonst im östlichen – Sprachgebrauch für autonome Organisation. Dass man an den Inhalt im allgemeinen keine grossen Ansprüche stellen darf, zeigt etwa der Ausdruck der «Schülerautonomie» in der Sowjetunion. Sie besteht fast ausschliesslich aus dem Reglement, das den Schülern ihre diversen Ämter wie Tafelputzen etc. zuweist: ein irreführender Name und weiter nichts.

«Werktätigenautonomie» sollte eigentlich soviel heissen wie Arbeiterselbstverwaltung, die aber jeweils nur in Umbruchszeiten von den oppositionellen Kräften mit Leben erfüllt wurde (1956, 1970), und zwar gegen das Regime. So waren nach dem «polnischen Oktober» 1956 echte Arbeiterräte ins Leben gerufen worden, die tatsächlich im Interesse der Belegschaft funktionierten, bis man sie nach einiger Zeit völlig unter Parteikontrolle brachte. Diese war danach sowohl laut einem diesbezüglichen Gesetz vom Dezember 1958 als auch laut Parteistatut von 1959 für die

Werktätigenautonomie obligatorisch, die damit schon definitionsgemäss aufgehört hatte, autonom zu sein.

Alternative zur Gewerkschaft

Inzwischen hat es in Polen als echte Arbeitervertretung die Gewerkschaft Solidarnosc gegeben, die deshalb zerschlagen wurde. In den neuen «Gewerkschaften» sitzen fast mehr Direktoren und Funktionäre als Arbeiter (siehe ZB, Nr. 4/1983).

Wenigstens einstweilen muss man versuchen, die Arbeiter anders zu erfassen. Deshalb sucht man den Werktagenrat (Arbeiterrat) wiederzubeleben, der von der gesamten Belegschaft gewählt wird und nicht nur von den Gewerkschaftsmitgliedern.

Der Gewerkschaftsminister Stanislaw Ciosek hat in einem Interview für «Trybuna ludu» (Warschau, 19.1.1983) das Verhältnis von Gewerk-

schaft und Belegschaftsorganisation als vorderhand offene Frage bezeichnet.

«Unter den Bedingungen der Wirtschaftsreform werden die Autonomie-Organen der Betriebe in vielen Angelegenheiten (ohne Belang; Anm. ZB) entscheiden. Bei solchen Entscheidungen sind die Direktoren nur Exekutivorgane der Belegschaftsautonomie. Es wird an den Gewerkschaften liegen, eine Formel zu finden, um in den neuen Gegebenheiten mitzuwirken. Dieses Problem ist gegenwärtig noch offen. Man kann auf jeden Fall hoffen, dass es zu Abgrenzungen nicht nur zwischen Gewerkschaft und Administration kommen wird, sondern auch zwischen Gewerkschaft und Belegschaftsautonomie.»

Ein Gesetz von 1981...

Was beim gesamten Traktandum der Werktagenautonomie aber auffällt, ist die Tatsache, dass es in einer sonst widerrufenen Kontinuität zu den Neuerungen von 1981 steht. Mit der Gewerkschaftsbewegung jener Zeit hat man Schluss gemacht, aber mit der Belegschaftsorganisation will man weitermachen, wenigstens nominell.

Das Gesetz über die heutige Werktagenautonomie datiert vom 25.9.1981, stammt also aus den letzten Monaten der (relativen) polnischen Freiheit.

Ein grundsätzliches Novum für ganz Osteuropa: Die Werktagenautonomie wird als eigenes Rechtssubjekt definiert und nicht als Gliederung von Partei, Staat oder Gewerkschaft. Ihr wird ein unabhängiger Charakter zugestanden. Sie darf an der Betriebsleitung teilnehmen und ihre eigenen Organe bilden, welche die Werktagenkollektive vertreten. Die Selbstverwaltungsorgane sind selbständiger Partner der Betriebsleitung; sie können im eigenen Namen mit gesellschaftlichen und beruflichen Organisationen (Gewerkschaften) Vereinbarungen schliessen. Sie sind unabhängig von der Administration, von politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Organisationen. Das alles sagt wenigstens das Gesetz.

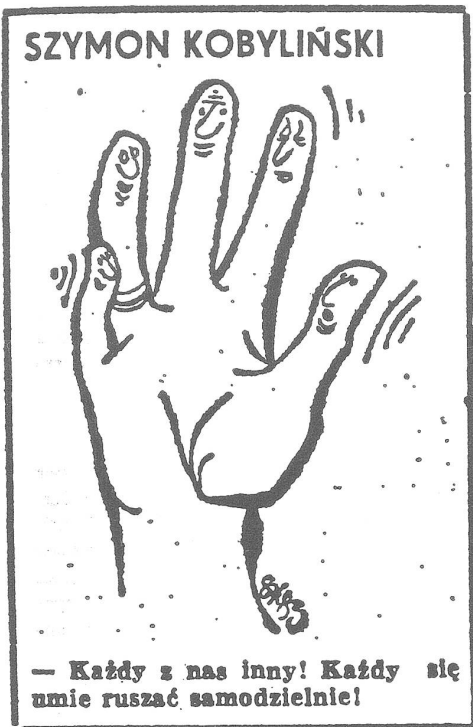
Im Gegensatz zum erwähnten Gesetz von 1958 garantiert das Gesetz von 1981 den Autono-



Importeur feiner Qualitätsweine

Feinste Qualitäten werden im In- und Ausland ausgesucht und in unseren Kellereien gepflegt. Erfreuen Sie sich und Ihre Gäste mit einem edlen Tropfen! Verlangen Sie bitte unsere Preisliste.

Vins Hess Weine
Bern - Steinhölzli Telefon 031/53 85 55



«Jeder von uns ist anders. Jeder von uns kann sich selbständig bewegen.» («Polityka», Warschau, 5.2.1983)

Das ist die Karikatur, die wir zu unserm Beitrag hätten bestellen müssen, wenn sie nicht schon in Polen erschienen wäre.

mieorganen auch die Unabhängigkeit von den Gewerkschaftsinstanzen, denen keine Aufsicht oder Koordinationsfunktion mehr zugestanden wird. Dieser Fortschritt ist allerdings erklärbar: 1958 waren die Gewerkschaften ein Transmissionsriemen der Partei, und 1981 bildeten sie unter dem Banner der Solidarnosc ein Gegengewicht zu ihr; da merkt man etwas.

... wird 1982 tatsächlich aufgearbeitet

Nach dem Militärputsch vom 13. Dezember 1981 wurde die Werktagenautonomie wie fast alles andere vorerst suspendiert. Aber dann gab man ihr im Juni 1982 ein Musterstatut, und das sogar im Sinne des Gesetzes vom Vorjahr («Rzeczpospolita», Warschau, 9.6.1982: Musterstatut für die Selbstverwaltung der Belegschaften).

Die einzelnen Paragraphen enthalten allerdings Widersprüche, die den Wert der zugestandenen Befugnisse wieder zunichte machen. Doch gibt es sowohl unter den ausgeführten Punkten als auch bei den Auslassungen einiges, was vermerkenswert ist.

Erstmals wird in diesem Statut die Führung durch die Partei nicht ausdrücklich erwähnt. Hingewiesen wird freilich auf die «Zusammenarbeit» mit politischen Organisationen (ebenso wie mit Gewerkschaften und Jugendorganisationen).

Die Organe der Belegschaftsautonomie sind die Generalversammlung der Werktagen und der von ihr für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählende Werktagenrat.

Gegenseitiges Vetosystem

Einen ziemlichen Salat gibt es bei den jeweiligen Kompetenzabgrenzungen.

Einerseits: «Der Betriebsdirektor ist vor der Belegschaft für die richtige Führung des Betriebs verantwortlich»; er muss jährlich mindestens einmal der Belegschaft einen Rechenschaftsbericht unterbreiten (§10). Andererseits: Aus der Begutachtung seines Berichtes durch den Werktagenrat ergeben sich für den Direktor keine Verpflichtungen; sie hat für ihn keinen bindenden Charakter (§32).

Demgegenüber einerseits: Der Direktor kann «rechtswidrige Beschlüsse» der Generalversammlung suspendieren (§§33/34). Andererseits: Gegen einen solchen Suspendierungsentscheid des Direktors hat der Werktagenrat ein Vetorecht (§35).

Allerhand Kompetenzen – falls sie dem «Gesellschaftsinteresse» genügen

Die Aufzählung der materiellen Kompetenzen des Werktagenrates (§59) macht zunächst eine erstaunliche Lektüre: Verabschiedung oder Abänderung des Betriebsjahresplanes, Annahme der Betriebs-Rechenschaftsberichte, Bestätigung der Bilanz, Beschlussfassung über Investitionen etc.

Aber da muss man schon die Proportionen sehen: Polen ist ein planwirtschaftliches Land, und der Plan ist Gesetz, also geltendes Recht. Er muss von den Betrieben erfüllt werden. Und «rechtswidrige Beschlüsse» des Werktagenrates werden vom Direktor ebenso suspendiert (§63) wie rechtswidrige Beschlüsse der Generalversammlung. Für Befugnisse des Werktagenrates in bezug auf Änderung von Jahresplänen oder Investitionen bleibt somit ein winziger Spielraum, da alle Faktoren von Belang durch die

gesetzlichen Planvorschriften geregelt sind. Mit andern Worten: Wenn der Werktagenrat eine Änderung von Wichtigkeit beschliesst, ist sie mit Sicherheit rechtswidrig.

Das eigentliche «Aber» zu sämtlichen Kompetenzen der Belegschaftsvertretung kommt indes erst, hübsch versteckt in §63:

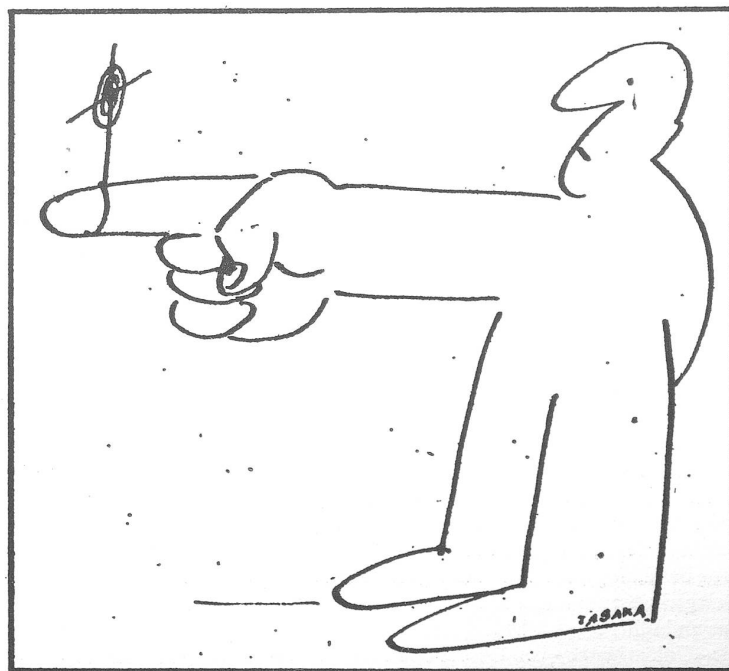
Sollte ein Beschluss des Werktagenrates die «gesellschaftlichen Gesamtinteressen» verletzen, wendet sich der Direktor an das staatliche Gericht.

Der Gummibegriff der gesellschaftlichen Gesamtinteressen unterstellt die Ausübung sämtlicher Nominalrechte, die man den Belegschaftsorganisationen einräumt, letzten Endes dem Belieben der Partei, die das gesellschaftliche Gesamtinteresse definieren darf. Auch zuhanden des Gerichtswesens, das wie alle Organe der Staatsmacht verfassungsmässig von der Partei geleitet und kontrolliert wird.

An sich ist es immerhin ein Fortschritt, dass man die Feststellung der «Gesamtinteressen» gerichtlich beglaubigen lassen muss, um sie gegenüber der Belegschaft durchzusetzen. Aber in der Praxis wird sich die Frage für jeden Belegschaftsvertreter viel einfacher stellen: Was wird mir passieren, wenn ich etwas vorschlage, was die Interessen der gesamten Gesellschaft verletzt?

Weitere Paragraphen befassen sich mit den Rechten der Belegschaftsvertretungen gegenüber den Behörden (z. B. Wojewodschaftsrat oder Ministerium), denen ihr Betrieb unterstellt ist. Auch hier gibt es gegenseitige Einspruchsmöglichkeiten, die einander aufzuheben scheinen, aber das letzte Wort bleibt bei den vorgesetzten Behörden, weil sie nötigenfalls die Werktagenautonomie eines Betriebes auch auflösen können (dazu ausführlich Zdzislaw Niedbala in «Panstwo i prawo», Warschau, Nr. 1/1983).

Fortsetzung auf Seite 8



Im Visier zum Beispiel der Arbeiter. Bild ohne Worte aus der Betriebszeitung «Malgorzata Tabaka», übernommen von «Szpilki», Warschau, 24. 3. 1983.

Wahlen in der UdSSR – konkret beschrieben

Aus einer Samisdat-Analyse der sowjetischen Verfassungswirklichkeit

Gewöhnlich weiss man im Westen, dass Wahlen in der Sowjetunion mit ihren gut 99prozentigen Ergebnissen für die offiziellen Kandidaten einen andern Charakter haben als bei uns. Wie aber finden sie konkret statt? Eine detaillierte Beschreibung unter anderm dieses Vorganges finden wir in einer Samisdat-Schrift, die jetzt auf deutsch in der Schweiz veröffentlicht wurde.

Das Kuratorium Geistige Freiheit hat in seiner Schriftenreihe «Samisdat» ein neues Heft (Bern 1983, 24 Seiten) herausgebracht, das einen umfangreichen Abdruck aus der litauischen Samisdat-Zeitschrift «Perspektivos» (Nr. 21, 1980) enthält: «Die UdSSR, das «demokratischste Land der Welt» oder die Verfassung dieses Landes aus der Sicht der Bürger.» Der Verfasser B. Stasiukaitis (ein Pseudonym) untersucht das Verhältnis von Verfassung und Wirklichkeit anhand repräsentativer Artikel der sowjetischen Verfassung von 1977.

Hier bringen wir einige Auszüge aus seinem Abschnitt über das sowjetische Wahlsystem.

Die erste Wahlphase beginnt mit der Veröffentlichung des Wahldatums. Die Propaganda vor den Wahlen wird zur psychischen Last für alle Bürger. (...)

Es werden die Anordnungen über die Zusammensetzung der Wahlbezirke und der Wahlkommissionen veröffentlicht. Die Städte, die Kolchosen und Staatsgutbetriebe «schmücken sich» mit

Agitationsbüros. Plakate laden das Volk ein, sich aktiv an den Wahlen zu beteiligen.

Die zweite Phase wird durch die Kampagne der Aufstellung der Kandidaten und ihre Begegnung mit den Arbeitenden der Wahlkreise gebildet.

Zeitungen, Radio und Fernsehen berichten über Massenversammlungen der Arbeiter, an welchen



man jeweils «die Besten» einstimmig als Kandidaten empfiehlt. (...)

Die Prozedur der sowjetischen Wahlen sieht die Anzahl der Kandidaten und den Ablauf ihrer Auswahl genau vor. Seit Bestehen der Sowjetordnung kamen Abweichungen von dieser «Wahldemokratie» noch nicht vor. Die Wahlliste enthält die gleiche Anzahl Kandidaten, wie zur Wahl nötig sind – nicht einen mehr. Der Wähler muss nicht mehr auswählen, es muss nur noch zustimmen. (...)

Damit das sowjetische Volk «seine Liebe und seine Anhänglichkeit» zu den Führern der kommunistischen Partei demonstrieren kann, werden diese Parteiführer entsprechend einer vom Zentralkomitee der Sowjetrepublik vorbereiteten Tabelle überall empfohlen. Arbeiter verfassen offene Briefe, worin sie diesen oder jenen «unsterblich Tätigen» «bitten», sich in ihrem Kreis zur Verfügung zu stellen. (...)

Es folgt sodann die Begegnung der Kandidaten mit den Wählern. Und erneut füllen sich ganze Sendungen am Radio und ganze Seiten in den Zeitungen mit den Berichten über die in den Betrieben, Kolchosen, Ämtern, Instituten und anderswo stattfindenden freudigen Versammlungen, über die «patriotische Erhebung» der Arbeiter, Kolchosbauern, der Werktätigen in allen Bereichen des Ingenieurwesens und der Technik, der Angestellten, der Soldaten der Armee und der Flotte und über die Erklärungen der Kandidaten. Die Arbeiter der Fabriken, von der Wahlstimmung begeistert, ersuchen darum, die Arbeitsnormen «freiwillig» erhöhen zu dürfen, die Kühe der Kolchosbauern verpflichten sich – stellvertretend durch die Melkerinnen –, mehr Milch zu geben, die Kolchosbauern versprechen, 20 bis 50% mehr Getreide pro Hektare zu dreschen. – Bloss in den Geschäften gibt es keine zusätzlichen Waren zu kaufen. (...)

Fortsetzung von Seite 7

Erhebliche Nominalrechte sind dem Werktagenrat bei der Ernennung von Betriebsdirektoren zugestanden. In 5230 von 6580 «grösseren Betrieben» hat er das Recht, den Direktor zu wählen oder abzusetzen, in 1350 andern Betrieben hat er immerhin das Recht, gegen die behördlich vorgenommene Ernennung sein Veto einzulegen.

Praktisch beansprucht werden können diese jeweiligen Rechte aber nur in jenen Betrieben, in denen die betreffenden Belegschaftsorgane überhaupt bestehen, d.h. «reaktiviert worden sind», wie man amtlich sagt; bis zum Ende des letzten Jahres waren das rund die Hälfte der Grossbetriebe. In vielen Betrieben wird die Werktagenautonomie vorerst durch ein Gründungskomitee markiert.

Das Vorhandensein der Widersprüche, die wir in der Normengebung der polnischen Werktagenautonomie vermerkt haben, ist wenigstens summarisch auch in Warschau öffentlich zugegeben worden. Die besondere Sejmkommission, die sich mit dem Komplex der Belegschaftsvertretung beschäftigt, sieht «Schwierigkeiten zwischen Belegschaftsautonomie und Betriebsleitung» voraus und führt diese Schwierigkeiten zum Teil auf die «Unklarheiten» von Gesetz und Musterstatu-

ten zurück («Rezczypospolita», Warschau, 27.1.1983).

Wir haben schon erwähnt, dass die dem Betrieb übergeordneten Behörden das Recht haben, die Autonomieorgane aufzulösen. Laut «Zycie Warszawy» (20.1.1983) können sie es unter anderm dann tun, wenn die betreffenden Belegschaftsorganisationen «die Interessen der Gesellschaft» verletzen. Womit wir wieder bei der parteilichen Willkür sind, die dafür sorgen kann, dass die Werktagenautonomie nur so überhaupt bestehen darf, wie es der Partei passt.

Nun trifft das allerdings letztlich auf alle Organisationen zu, die einen öffentlichen Charakter haben; die grosse Ausnahme bleibt die Kirche. Aber das spezifische Interesse der Werktagenautonomie besteht doch darin, dass sie mehrere Charakteristiken aufweist, die von den sowjetischen Modellvorstellungen abweichen. Das begründet die polnische Fachliteratur einerseits mit den Anforderungen des Wirtschaftsprogramms und andererseits – tatsächlich – mit der gesellschaftlichen Vereinbarung vom 31. August 1980, auf Grund deren dann die Solidarnosc gegründet worden war. Das mag Augenwischerei sein, aber dann bleibt es beachtenswert, dass sich das Regime immer noch auf diese Augenwischerei angewiesen fühlt. ■